

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1500/19

Titel

Antrag Ortsteilbürgermeisterin Marbach zur DS 0833/19 - 2. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF)

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Durch den Ortsteilrat Marbach wird die DS 0833/19 – 2. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung – StrReiEF) - unter Beachtung folgender Änderung bestätigt:

Der Ortsteilrat Marbach beauftragt die Ortsteilbürgermeisterin folgenden Änderungsantrag zu stellen:

Seitens des Tiefbau- und Verkehrsamtes ergeht nachfolgende Stellungnahme zum Änderungsantrag:

§ 7 (2) Art, Maß und Umfang des Winterdienstes ist wie folgt zu ändern:

~~8. Der Winterdienstpflichtige ist auch verpflichtet den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen erneut mit Schnee bedeckt wurde.~~

Die Streichung bewirkt keine rechtliche Änderung der Verpflichtung zur Räumung.

Die genannte Ergänzung Absatz (2) Nr. 8 ergibt sich aus der Rechtsprechung und Kommentierung zum Gehwegwinterdienst. Die Winterdienstpflichtigen können nicht aus der Verpflichtung entlassen werden, wenn der Gehweg erneut bedeckt wird.

Zur dem Anlieger auferlegten Pflicht auf Gehwegen zählt, gefallenen Schnee und aufgetretene Glätte unverzüglich zu entfernen. Hierbei ist es unerheblich, aus welchem Grund die Glätte entstanden ist. D. h. der winterdienstpflichtige Anlieger muss auch auf dem Gehweg tätig werden, wenn dieser von Räumfahrzeugen zugeschoben und dadurch ggf. unpassierbar wird. Der Fall kommt in der Praxis i. d. R. nur bei größeren Schneemassen und schmalen Straßen vor. Ein Schneepflug räumt den Schnee an den Straßenrand und unter Umständen auf den bereits geräumten und/oder gestreuten Gehweg. Eine Grundsatzentscheidung des OLG Nürnberg tritt zudem Ansprüchen gegenüber der Stadt entgegen. Es überfordert die Kommunen durch eigene Dienstkräfte den Schnee wieder zu beseitigen. Neben dem erheblichen logistischen Aufwand müssen Städte und Gemeinden auch im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung ökonomisch und rationell handeln.

Mit der Streichung des Passus ändert sich der Umfang der Winterdienstpflichten der Anlieger **nicht**. Jedoch ist nunmehr für den Winterdienstpflichtigen der Umfang nicht mehr erkennbar, da in der Satzung lediglich der Winterdienst infolge "natürlicher" Ursachen geregelt wird. D. h. durch die Stadt Erfurt müssten die betroffenen Grundstückseigentümer zusätzlich im Rahmen von Verwaltungsverfahren auf ihre Pflichten hingewiesen werden, was mit einem zusätzlichen

Verwaltungsaufwand und zusätzlichen Kosten verbunden ist. Vor allem aber vergeht in diesen Fällen kostbare Zeit und es besteht die Gefahr, dass in dieser Zeit jemand zu Schaden kommt.

Auch aus Sicht des Thüringer Landesverwaltungsamtes als Kommunalaufsicht wurde (bereits im Rahmen der 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung) vorgeschlagen, den betreffenden Passus wieder aufzunehmen, da dies die Verständlichkeit der Satzung erhöht (Normenklarheit, Bürgerfreundlichkeit) und eine Mehrbelastung der Verwaltung vermieden wird.

Die Stadtverwaltung empfiehlt daher dringend, dem Beschlussvorschlag nicht zu folgen.

Anlagen

gez. Reintjes
Unterschrift Amtsleiter

22.08.2019
Datum